

betrachtet werden müssen. Selbst wenn die Stabilisatoren in irgendeiner Form weiter Anwendung finden, muß deshalb nicht unbedingt auch die Mitverantwortungsabgabe beibehalten werden. Beispielsweise verringern sich infolge dieser Regelung die Einnahmen der Erzeuger, ohne daß eine Steigerung der Getreidenachfrage seitens der Verbraucher bewirkt wird.

13. Der Ausschuß möchte betonen, daß diese Regelungen aufgrund der Tatsache, daß Getreidesubstitute von der Abgabe befreit sind, einen weiteren Anreiz für die

Umstellung von EG-Getreide auf importierte Substitutions-erzeugnisse bieten.

14. Möglicherweise wird sich die Angebots- und Nachfragesituation auf dem Weltmarkt für Nahrungsmittel nun so grundlegend ändern, daß sich die Stabilisatorregelungen erübrigen. Sollte jedoch weiterhin die Gefahr struktureller Überschüsse bestehen, so wird sich mit den Stabilisatoren in ihrer jetzigen Form wohl kaum ein Gleichgewicht herstellen lassen. Vielmehr wird es dann von wesentlicher Bedeutung sein, auf Angebot und Nachfrage direkter einzuwirken.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zum 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik

(90/C 62/07)

Die Kommission beschloß am 1. Dezember 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „18. Bericht über die Wettbewerbspolitik“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 29. November 1989 an. Berichtersteller war Herr Mourgues.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) ohne Gegenstimmen bei ein Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. In der Einleitung zu ihrem 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik weist die Kommission darauf hin, daß die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik am Scheideweg steht. Aufgrund der günstigen Konjunkturlage berücksichtigen die Wirtschaftler in ihren Planungen mehr und mehr die erforderliche Anpassung an die für das Jahr 1993 vorgesehenen neuen Marktbedingungen. Die Unternehmensstrategie veranlaßt sie dazu, die wirtschaftlichen Binnengrenzen durch unterschiedliche transnationale Aktivitäten zu überwinden.

1.2. Allgemeine Überlegungen veranlassen den Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Ausarbeitung eines Stellungnahmeentwurfs, der aus zwei spezifischen Teilen besteht.

1.2.1. Im ersten Teil wird sowohl positive als auch negative Kritik am 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik geäußert.

1.2.2. Im zweiten Teil werden Vorschläge für einige Ausrichtungen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt unterbreitet.

1.3. In diesen Vorschlägen werden nicht nur die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft sondern auch die sich aus dem Handelsverkehr mit Drittländern ergebenden berücksichtigt.

2. Stellungnahme zum eigentlichen 18. Bericht

2.1. Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Das lange Warten auf die Verordnung über die Kontrolle von Fusionen, Verschmelzungen und Beteiligungen

2.1.1.1. Im Kapitel I des 4. Teils des 18. Berichts wird eine überzeugende Bilanz des Fortschritts der Annäherung zwischen den Unternehmen gezogen. Diese Daten sind nicht erschöpfend und werden nicht anhand einer Auswertung offizieller und systematischer Statistiken sondern auf der Grundlage allgemeiner Informationen analysiert.

2.1.1.2. Gleichwohl ermöglichen diese Daten der Kommission, die einer harmonischen Wettbewerbsentwicklung zuträglichen Operationen von solchen zu unterscheiden, die ein mißbräuchliches Verhalten und einen Strukturmißbrauch zur Folge haben. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kommission in Ermangelung einer besonderen Bestimmung in Artikel 86 des Vertrags rechtlich keine Ausnahmemöglichkeit hat, um wettbewerbsfördernde Zusammenschlüsse zu genehmigen oder zu fördern.

2.1.1.3. Im übrigen ist zu beachten, daß auch gemäß dem Urteil „Continental-Can“ vom 21. Februar 1973 die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben einer wirksamen Wettbewerbsstruktur abträglich ist.

2.1.1.4. Der Ausschuß schlägt daher vor, daß bei der nächsten Änderung des Vertrags in Artikel 86 eine zusätzliche Bestimmung (analog zu Artikel 85 Absatz 3) aufgenommen wird, die es der Kommission ermöglicht, Freistellungen für Zusammenschlüsse zu gewähren, die mit den Zielen einer Verbesserung der Erzeugung bzw. des Absatzes vereinbar sind oder auch einer Förderung des technischen bzw. wirtschaftlichen Fortschritts dienen und soweit sie letztendlich dem Verbraucher zugute kommen.

2.1.2. Die Hauptnachteile dieser Situation

2.1.2.1. Die Kommission ist der Ansicht, daß „spürbare Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse und Mehrheitsbeteiligungen auf den Wettbewerb vor allem in Wirtschaftsbereichen mit hohem Konzentrationsgrad wie der Chemie zu erwarten sind (Punkt 327)“ und insbesondere im nachgeschalteten Bereich für pharmazeutische und bestimmte Nahrungsmittelerzeugnisse. Die Festsetzung der Preise zeigt, daß der Konzentrationsgrad in diesen Wirtschaftsbereichen einen kritischen Punkt erreicht hat.

2.1.2.2. Diese Entwicklung dürfte beschleunigt werden durch

- die Aussicht auf den in wenigen Jahren vollendeten Binnenmarkt,
- aber wahrscheinlich auch entweder durch den Aufschub, der sich aus der verspäteten Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung in diesem Bereich ergibt, oder aus der vorläufigen Beibehaltung der manchmal gesetzwidrigen Anwendung der Preisbindung,
- die Förderung der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, die zu Verbindungen zwischen Unternehmen führen.

2.1.2.3. Das Nebeneinander dieser Gründe läßt vermuten, daß damit der Nährboden für eine günstige Entwicklung von Kapitalverkehrstransaktionen (Übernahmen usw.) innerhalb der Gemeinschaft bereitet ist.

2.1.2.4. Gleichzeitig tritt deutlich zutage, wie langsam z.B. die soziale Entwicklung und die Entwicklung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen,

weitere wichtige Parameter für den Markt und den Wettbewerb, voranschreiten.

2.1.2.5. Diese divergierenden Entwicklungen der Grundbestandteile der Wettbewerbspolitik bergen die Gefahr großer Schwierigkeiten in sich, und der Ausschuß möchte die Kommission auf diesen Tatbestand hinweisen, der ihm große Sorgen bereitet.

2.1.3. Unmittelbare und mittelbare Ursachen für die Ungleichbehandlung von Unternehmen und Betrieben

2.1.3.1. Die Ungleichbehandlung ergibt sich vor allem aus den Bedingungen für die „Anmeldungen“, die bald vorher, bald nachher zu erfolgen haben.

2.1.3.2. Einige Ungleichheitselemente resultieren nämlich aus der Tatsache, daß die Kommission ihre Kontrolle im nachhinein in der Weise ausübt, daß sie die gemeinschaftsbezogenen Dimensionen eines Zusammenschlusses vor allem anhand eines Schwellenwertes festlegt, der auf einem hohen Umsatz basiert⁽¹⁾, aber auch weil

- es sich ausschließlich um Unternehmen handelt, die Handelsgeschäfte zwischen den Mitgliedstaaten oder mit Drittländern abwickeln;
- die Rechtsprechung den Begriff der „kollektiven beherrschenden Stellung“ eingeführt hat (vgl. Ziffer 4 unten).

2.1.3.3. In den von Artikel 85 freigestellten Sektoren dagegen, für die die Regelung erlassen ist, werden die Anmeldungen ohne untere Schwelle kontrolliert. Dies gilt auch für die Know-how-Lizenzen, das Franchising und die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen.

2.1.3.4. Erfreuliche Tendenzen der Einzelfallpraxis der Kommission sind erkennbar geworden in den folgenden Bereichen:

Forschung und Entwicklung

In drei interessanten Fallgestaltungen hatte die EG-Kommission Gelegenheit, ihre Aufgeschlossenheit gegenüber technischem Fortschritt und Innovation in der Gemeinschaft unter Beweis zu stellen: Die Entwicklung eines vollständig neuen Reifensystems durch die Unternehmen Continental und Michelin, die erhebliche Kapitalmittel erforderlich macht und gleichzeitig ein nur schwer überschaubares ökonomisches Risiko beinhaltet.

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Entscheidung der Kommission in Sachen Brown-Boveri AG und der japanischen Gesellschaft NGK Insulators Ltd., die eine intensive Zusammenarbeit beider Unternehmen in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Hochleistungsbatterien, die speziell für den Einsatz in elektromotorgetriebenen Kraftfahrzeugen gedacht sind, möglich macht.

Franchising

Auch in einer Entscheidung zum Franchising ist die Bereitschaft der Kommission deutlich geworden, sich im

⁽¹⁾ Der dem Rat derzeit zur Genehmigung vorliegende Verordnungsvorschlag muß die Anmeldebedingungen diversifizieren, und zwar unter Berücksichtigung geographischer Kriterien des Außen- und Binnenwettbewerbs der EG sowie der nichteinheimischen Marktanteile eines Unternehmens.

Einzelfall über die Anforderungen der entsprechenden Gruppenfreistellungs-Verordnung hinwegzusetzen, wenn die wettbewerblichen Strukturen des jeweiligen Marktes dem nicht im Wege stehen (ServiceMaster).

2.1.3.5. Ebenso werden im Bereich der Beihilfepolitik insbesondere die sich aus der gemeinsamen Agrarpolitik ergebenden Beihilfen ungeachtet der Betriebsgröße präzise ermittelt, während die Beihilfen in anderen Sektoren der Kontrolle um so weniger unterliegen, je geringer ihre Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ist.

2.1.4. „Der Aktivismus“ der Rechtsprechung

2.1.4.1. Dieser hat bereits eine gefestigte Tradition. Wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber auf der Stelle tritt, bringen die Richter die Dinge durch eine Rechtsprechung voran, die den Geist des Gemeinschaftsrechts als Motto voranstellt.

2.1.4.2. Dies ist der Fall:

- a) beim Urteil Van Eycke/Aspa, womit das Verbot bestätigt wird, wonach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen oder beibehalten dürfen, die geeignet sind, den Artikeln 85 und 86 ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen (Ziffer 98).

Von besonderem Interesse ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall „Pascal van Eycke gegen S.A. ASPA“, in der der Gerichtshof seine kritische Rechtsprechung gegenüber einzelstaatlichen Maßnahmen zu Lasten des Wettbewerbs bestätigte und ausbaute. Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen oder beibehalten, die geeignet sind, den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag ihre praktische Wirksamkeit („effet utile“) zu nehmen. Dieses Urteil bestätigt die frühere Rechtsprechung insofern (beispielsweise Vereinigung van Vlaamse Reisbureaus vom 1. Oktober 1987), als es die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln bereits dann beeinträchtigt sieht, wenn ein Mitgliedstaat die Bildung eines gegen Artikel 85 verstoßenden Kartells zur Pflicht macht oder fördert; oder wenn er durch den Erlaß einer Regelung die Wirkungen eines solchen Kartells verstärkt; oder auch, wenn er seinen eigenen Rechtsvorschriften den hoheitlichen Charakter nimmt, indem er Privaten die Verantwortung für Eingriffe in den Wirtschaftsablauf überträgt (16. Erwägungsgrund des Urteils).

Beispielsweise machen die Bemühungen im Genossenschaftssektor, der dem totalen Wettbewerb ausgesetzt ist, diese neue wettbewerbsrechtliche Konzeption durch die Bildung eines integrierten Systems von Genossenschaftsunternehmen erforderlich.

- b) bei den Urteilen zum Begriff der delegierten Monopole (Ziffer 106 ff.), die zu der Frage führen, „ob das autonome Parallelverhalten mehrerer wirtschaftlich selbständiger Unternehmen ggf. als Mißbrauch einer kollektiven beherrschenden Stellung unter Artikel 86 fallen kann“ und in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der Kommission bekräftigen.

- c) Aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen sind bestimmte Entscheidungen nationaler Gerichte, wie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland, die europäisches Wettbewerbsrecht unmittelbar anwenden (Punkt 127).

2.1.5. Die unzulänglichen Möglichkeiten der GD IV

2.1.5.1. Aus den Bemerkungen in Ziffer 2.2 und 2.3 ergibt sich, daß die Generaldirektion Wettbewerb aus Mangel an Personal sowie an materiellen und juristischen Mitteln, die Qualität ihrer Arbeiten betreffend die Marktuntersuchung und die Anwendung einer von gesundem Menschenverstand und Realismus geprägten Wettbewerbspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht immer angemessen herausstellen kann.

2.1.5.2. Der Ausschuß stellt daher fest, daß

- der Jahresbericht viel zu spät erscheint,
- der Erlaß der Sachentscheidungen erheblich verzögert wird (vgl. Punkt 45).

2.1.5.3. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob für „die Schaffung eines Instrumentariums zur Konzentrationskontrolle auf Gemeinschaftsebene“ die notwendigen Mittel vorhanden sein werden (Einleitung Seite 14 Absatz 3).

2.1.5.4. Der Ausschuß empfiehlt daher:

- Die Fortsetzung von Public-Relations-Maßnahmen, damit alle Wirtschaftsteilnehmer — unter Einbeziehung aller Sektoren — und Verbraucher stets über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Wettbewerbspolitik informiert sind, für die die Kommission die Veröffentlichung eines ergänzenden Weißbuches über den Binnenmarkt ankündigt.

In diesem *Weißbuch* soll die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Wettbewerbs als Grundlage einer demokratischen Gesellschaft besonders herausgestellt werden.

2.1.6. Die Koordinierung mit der Antidumping-Politik

2.1.6.1. Im Einvernehmen mit den übrigen Dienststellen der Kommission sollte die Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der gemeinschaftlichen Handelspolitik sorgfältig auf die gemäß dem Vertrag von Rom zulässigen Schutzmaßnahmen achten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in der Gemeinschaft erneut eine Diskussion über die Anwendung der Antidumpingpolitik stattfindet.

2.1.6.2. Die Gemeinschaft und insbesondere die neu beigetretenen Mitgliedstaaten sehen sich zuweilen dem unlauteren Wettbewerb bestimmter Drittländer ausgesetzt, der teils von technologisch weit fortgeschrittenen Staaten und teils von Staaten ausgeht, die über ein Heer von Billiglohnarbeitskräften verfügen.

2.1.6.3. Oftmals praktizieren bestimmte Staaten oder deren Unternehmen in gewissen Bereichen Antidumping-Maßnahmen, um ihre Waren abzusetzen oder das Entstehen von Wettbewerbsinitiativen in der Gemeinschaft zu verhindern.

2.1.6.4. Unter Vermeidung der Gefahr eines Marktungleichgewichts, das angemessenen Preisen abträglich ist, muß die Kommission über ein schlagkräftiges Abwehrinstrument gegen bestimmte unlautere Handelspraktiken von Drittländern verfügen, die häufig Ausdruck einer Protektionismusform sind, die internationalen Abkommen, wie beispielsweise dem GATT, zuwiderläuft. Hierbei muß die Lage des Gemeinschaftsmarktes nicht nur im Rahmen des Welthandels beurteilt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der einzelnen Produktionssektoren.

2.2. Tätigkeitssektoren, die besondere Beachtung verdienen

2.2.1. Die Handelsmarine war Gegenstand einer Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Positive Maßnahmen Seeverkehr“⁽¹⁾. Es stellen sich jedoch folgende wettbewerbspolitische Fragen:

- Schifffahrtskonferenzen und Gruppenfreistellungen, die bereits 1986 behandelt wurden. Diesbezüglich wurde im 17. Bericht auf formelle Beschwerden bezüglich der am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Verordnung hingewiesen. Der 18. Bericht enthält kaum Informationen über die Weiterbehandlung dieser Streitfälle.
- Innereuropäischer Seeverkehr in Konkurrenz zu Land- und Luftverkehrsverbindungen, der ein Besteuerungsproblem darstellt, über das eine grundsätzliche Einigung in Aussicht steht; dieser Grundsatz sollte aber nicht bloß auf die Gemeinschaftsflaggen Anwendung finden, sondern auf die Flaggen von Drittländern ausgedehnt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. (Es sind rechtliche Schwierigkeiten zu überwinden).
- Im Vorfeld dieses Verkehrs — europäische Schiffbaubehilfen; die Auswirkungen der Investitionen schlagen stark auf die Frachtraten durch, und die Schwierigkeiten werden durch die unterschiedlichen Beihilfen noch verschärft.
- Ferner stellen die Steuern und Sozialabgaben für Seeleute Verzerrungen dar, die diese Disparitäten ebenfalls verschärfen.

2.2.2. Wettbewerbsregeln und Urheberrecht

2.2.2.1. Während des gesamten 20. Jahrhunderts nahm die Beteiligung der „Urheber“ an der Wirtschaftstätigkeit zu. Wegen der Ausweitung der Film- und der audiovisuellen Produktionen wurden neben den eigentlichen Künsten neue Talente erforderlich. Außerdem wurden in der Datenverarbeitung neue Urheber für die Software-Erarbeitung benötigt.

2.2.2.2. Der manchmal indirekte Schutz geistiger Eigentumsrechte durch bestimmte nationale Rechtsvorschriften (Fall Einheitspreise) oder durch die Ausübung einer beherrschenden Stellung im Software-Bereich und die Verweigerung von Informationen ungeachtet ihrer urheberrechtlichen Relevanz gibt Anlaß zur Betonung, daß „die

Ausübung ausschließlicher Urheberrechte nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln und, in geeigneten Fällen, die Durchsetzung wirksamer Abhilfemaßnahmen beeinträchtigt“.

2.2.2.3. Ein gewisser mißbräuchlicher Schutz ist mit der Vorstellung eines binnengrenzenfreien Wirtschaftsraums unvereinbar. Eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts ist somit unabdingbar, um bestimmte „falsche“ Diskriminierungen zu verbieten, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen und neue nichttarifäre Hemmnisse erzeugen.

2.2.2.4. Der Ausschuß hegt gewisse Bedenken bezüglich der Entscheidung „Tetra Pak“. In dieser Sache vertrat die Kommission die Auffassung, daß ein Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung durch den Kauf eines Unternehmens mit exklusiven Lizenzrechten mißbrauchen könne. Um wettbewerbliche Nachteile für einen Konkurrenten von Tetra Pak zu vermeiden, ging die Kommission nun jedoch nicht gegen den in Rede stehenden Zusammenschluß vor, sondern drohte Tetra Pak mit einem Widerruf der Freistellung der Patentlizenz-Vereinbarung. Tetra Pak mußte auf jede Exklusivität hinsichtlich seiner Lizenz verzichten, während dem Konkurrenten eine nicht ausschließliche Lizenz gewährt wurde. Damit griff die Kommission in eine Vertragsbeziehung ein, die bereits vor dem Zusammenschluß begründet worden war und zu diesem in keinerlei Beziehung stand. Diese Vorgehensweise der Kommission gibt dazu Anlaß, auf eine gelegentlich willkürliche Vorgehensweise der Kommission im Einzelfall hinzuweisen und entschiedenen Widerspruch anzumelden, um einer Verfestigung solcher Tendenzen vorzubeugen.

2.2.3. Wettbewerbspolitik und staatliche Maßnahmen zugunsten der Unternehmen

2.2.3.1. Anfang des Jahres wurde der „1. Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft“ veröffentlicht, mit dem die EG-Kommission etwas Licht in den europäischen Subventionsdschungel bringen will und letztendlich beabsichtigt, die nationalen Beihilfen der einzelnen Mitgliedstaaten strengerer Regeln zu unterwerfen.

2.2.3.2. Der Untersuchung liegt ein sehr weiter Subventionsbegriff zugrunde, der sich vom Begriff der Kapitaleinlage unterscheidet. So werden etwa Beihilfen an Staatsunternehmen (insbesondere nationale Unternehmen) zu den Subventionen gezählt. Der Bericht stützt sich auf Artikel 92 und 93 EWGV und weist alle Begünstigungen an Unternehmen oder Produktionszweige als Beihilfen aus, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

2.2.3.3. Eine Querschnittsbetrachtung über alle Mitgliedstaaten zeigt eine Schwerpunktbildung der Subventionierung in den Bereichen Eisenbahn, Landwirtschaft, Kohle und Regionalbeihilfen. In Frankreich und Irland z.B. haben die Förderung von Handel und Ausfuhr ein relativ stärkeres Gewicht. In der Bundesrepublik Deutschland haben Regionalbeihilfen, auch bedingt durch den staatlichen föderativen Aufbau, oft einen höheren Stellenwert.

⁽¹⁾ Dok. CES 1257/89 vom 16. November 1989.

Durch die Sonderstellung Berlins und die wirtschaftliche Situation der Zonenrandgebiete haben die Regionalbeihilfen auch in diesen Bereichen eine zusätzliche Bedeutung.

2.2.3.4. Der erste EG-Beihilfenbericht hat einige Mängel, die vor allem im Bereich unvollständiger Datenerfassung liegen:

- Nichtberücksichtigung großer Teile der Steuer- und Sozialversicherungssysteme.
- Nicht erfaßt wurden Mittel für Forschungsvorhaben öffentlicher Einrichtungen, zur Finanzierung der Hochschul- und Auftragsforschung (einschließlich Militärbereich), obwohl diese Titel Beihilfen im Sinne des zugrunde liegenden weiten Subventionsbegriffes sind.
- Durch die Ausgrenzung sogenannter allgemeiner Maßnahmen wurden empirisch bedeutende Beihilfenbereiche (z.B. Europäischer Regionalfonds, EAGFL-Garantiefonds) nicht erfaßt.
- Es herrscht große Unklarheit über die von den Gebietskörperschaften in verschiedenster Form gewährten Beihilfen, was insbesondere für bundesstaatlich organisierte Länder gilt.
- Einige Sektoren wurden völlig ausgeklammert: Verteidigung, Energie (Ausnahme: Kohle), Verkehr (Ausnahme: Schienen-, Binnenwasserverkehr), Presse und Medien, Banken, Bauwesen, öffentliche Versorgungsbetriebe.
- Unvollständige Datenerfassung in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Griechenland und Italien.

2.2.4. Sonstige Überlegungen zum 18. Bericht über die Wettbewerbspolitik

2.2.4.1. Das Studienprogramm

Anhand der bei unabhängigen Institutionen der Gemeinschaft in Auftrag gegebenen Studien kann die Gemeinschaft die positiven bzw. negativen Auswirkungen des Wettbewerbs auf die verschiedenen Tätigkeitssektoren besser abschätzen.

Die Studien sind auf den Vorschlag zurückzuführen, den der Ausschuß in seiner Stellungnahme zum 12. Bericht unterbreitet hat, und ihre Beibehaltung ist zu begrüßen.

Was den 18. Bericht betrifft, so ist die Feststellung interessant, daß die Grenzabfertigungsstelle, deren Abbau im *Weißbuch* von 1984 vorgesehen ist, keineswegs ein Monopol als „Zutrittsschranke“ besitzt; der Werbeaufwand diesseits oder jenseits einer Binnengrenze kann ebenfalls als Behinderung des freien Wettbewerbs betrachtet werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Anregung eines Analyse-schemas für Zusammenschlüsse für die Anwendung der erwarteten Richtlinie nützlich sein kann.

Im übrigen haben viele Unternehmen, insbesondere in den der Gemeinschaft neubeigetretenen Mitgliedstaaten (und auch in Entwicklungsländern), Verträge über den Techno-

logietransfer abgeschlossen, die leoninische Klauseln enthalten, die diese Unternehmen daran hindern, nach Belieben zu exportieren und ihre Bezugsquellen frei zu wählen und die ihnen ferner den freien Marktzugang verwehren. Dieses heikle Problem sollte als Untersuchungsgegenstand in das Studienprogramm aufgenommen werden, so daß festgestellt werden kann, ob nicht im Rahmen des Wettbewerbsrechts angemessene Verfahren zur Abhilfe vorzusehen sind.

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß im Jahresbericht über die Wettbewerbspolitik die Ergebnisse der Studien und die Vorteile, die die Kommission aus diesen Arbeiten gezogen hat, objektiv zusammengefaßt werden.

2.2.4.2. Die Regionalpolitiken und der Agrarsektor

Sie kommen vor allem in den Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zum Ausdruck, und der Ausschuß ist in seiner Stellungnahme zum 17. Bericht darauf eingegangen. Da es sich um Beihilfen für den ländlichen Raum handelt, sind sie eng mit den Beihilfen im Rahmen der GAP verknüpft. Bestimmte allgemeine Maßnahmen können zudem Wettbewerbsverzerrungen auslösen (Garantiefonds EAGFL). Daraus ergibt sich, daß das Niveau der Agrarsubventionen bisweilen erheblich unterschätzt wird. Es wurde auch die Frage angeschnitten, ob die Einführung einer Einkommensbeihilfe vorteilhafte Auswirkungen gehabt hat. Der 18. Bericht beschränkt den Überblick über diese Fragen auf eine Analyse der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, verweist auf eine Veröffentlichung in der Reihe „Grünes Europa“ und bietet keine Antwort auf die Frage des Ausschusses.

Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Gemeinschaft zusammen mit ihren Handelspartnern im GATT Lösungen für den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen findet, durch die ein besseres Wettbewerbsgleichgewicht im Agrarsektor erreicht wird.

2.2.4.3. Preisvergleich

Für den Verbraucher, für den eine freie Auswahl im Angebot von grundsätzlicher Bedeutung ist, besteht die Wettbewerbspolitik, die man als hauswirtschaftsbezogen charakterisieren kann, in der Möglichkeit eines Vergleichs des Qualität/Preis-Verhältnisses. Die Preise und insbesondere große Preisunterschiede innerhalb der EG-Mitgliedstaaten sind für den Verbraucher wichtige Indikatoren für die Frage, ob der Wettbewerb nicht funktioniert.

Die Stellungnahme des Ausschusses zum 17. Bericht ist darauf ausführlich eingegangen ebenso wie auf die Abschottung der nationalen Märkte, die durch nichttarifäre Schranken getrennt sind. Der Ausschuß wünscht weiterhin, daß dieser Aspekt berücksichtigt und alles unternommen wird, um die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft danach auszurichten (vgl. im folgenden Ziffer 3).

3. Vorschläge für eine notwendige Entwicklung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft

3.1. Der Ausschuß hat bereits in seinen früheren Stellungnahmen und zuletzt bei der Erörterung der

Wirtschaftslage der Gemeinschaft Mitte 1989 einige Voraussetzungen für die Fortentwicklung der Wettbewerbspolitik aufgezeigt.

3.1.1. Um die Vorteile des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist die Bewahrung eines wirksamen Wettbewerbs unerlässlich. Im Kostenbereich kommt dieser Wettbewerb wirklich allen Bürgern zugute. Auf diese Weise tritt die erhoffte Intensivierung des Wettbewerbs und der Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Unternehmen auf natürlichem Wege ein. Dies erfordert auf der anderen Seite eine gesetzlich geregelte europäische Kontrolle für Zusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung. Deren Zuständigkeitsbereich muß unter Weisungsbefugnis der Kommission von dem des nationalen Rechts eindeutig abgegrenzt sein. Der Ausschuß verweist im übrigen auf seine Stellungnahme von 1988 zu diesem Problembereich⁽¹⁾. Nach der Beseitigung von Handelsbarrieren ist für die Beurteilung der Marktstrukturen und ihrer fusionsbedingten Veränderungen jedoch eine europäische Dimension anzulegen. Dies erscheint bei grundsätzlich offenen Märkten gegenüber Drittländern auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten, Japan und verschiedenen sehr leistungsfähigen Schwellenländern unbedingt geboten.

3.2. Besondere Aufmerksamkeit sollten die europäischen und nationalen Behörden den KMU schenken, die heutzutage gegenüber Großunternehmen informations- und planungstechnische Nachteile haben. Ein öffentliches Angebot an Information und Beratung kann dazu beitragen, diese Nachteile auszugleichen. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen und Hilfen der Kommission zur Einrichtung von EG-Informations- und Beratungsstellen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Außerdem ist die Unterstützung von Unternehmenskooperationen eine bedeutsame Maßnahme zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen von KMU.

3.3. Die Kommission erklärt in der Einleitung zum 18. Bericht, daß sich die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft an einem Scheideweg befindet. Dieser Feststellung kommt große Bedeutung zu.

3.3.1. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß weder das *Weißbuch* zum Binnenmarkt noch die Einheitliche Akte Änderungen des Vertrags oder entscheidende neue Perspektiven für die Fortentwicklung der Wettbewerbspolitik vorsehen, die ihren ursprünglichen „institutionellen“ Vorsprung gegenüber den übrigen Gemeinschaftspolitiken nicht mehr hat.

3.3.2. Sie hat heute nicht nur die Handelsgeschäfte zu berücksichtigen, die zwischen den Mitgliedstaaten abgewickelt werden, sondern auch die innerhalb der einzelnen zwölf Mitgliedstaaten und die mit Drittländern.

3.3.3. Die GD IV muß die treibende Kraft bleiben und ihre Aktion mit Hilfe kompetenter Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Zollstellen für den Handel mit den Drittländern fortsetzen.

3.3.4. Der Ansatz muß global sein, wobei zu bemerken ist, daß die Wettbewerbspolitik im allgemeinen Rahmen der Gemeinschaft die Rolle des Faktotums spielt und der größte gemeinsame Nenner für die unterschiedlichen Politiken ist, die zur Durchführung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft beitragen.

3.3.5. Aber eine grundsätzliche Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und die Harmonisierung der Beihilfepolitik genügen nicht. Es ist nämlich auch folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Umweltschutz. Die Auflagen einer Umweltpolitik und die Verpflichtungen für die Hersteller müssen gleich sein und sich im Binnenmarkt im gleichen Umfang auf die Gestehungskosten auswirken.
- b) Gleichbehandlung der Verbraucher, denen die Vorteile eines gesunden Wettbewerbs zugute kommen müssen und denen aus vergleichbaren Leistungen gleichwertige Vorteile zufließen müssen.
- c) Die Arbeitnehmer, die dazu beitragen, das Räderwerk der Wirtschaft in der Gemeinschaft in Schwung zu halten, müssen Anspruch auf eine positive Entwicklung der Entgelte und der sozialen Sicherheit haben, damit die Auswirkungen ihres Gewichts auf die Produktions- bzw. Dienstleistungskosten noch zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen beitragen und einen lautereren Wettbewerb fördern.
- d) Diese Feststellung ist Anlaß, an die bereits in der Stellungnahme zum 17. Bericht beschworene Gefahr zu erinnern, die die illegal geleistete und vergütete Arbeit darstellt und die einen besonderen Parameter ausmacht, der dem der ohne Rechnung getätigten Handelsumsätze vergleichbar ist.
- e) In der Einleitung zum 18. Bericht heißt es: „Offensichtlich berücksichtigen die Wirtschaftler in ihren Planungen mehr und mehr die erforderliche Anpassung an die für das Jahr 1993 vorgesehenen neuen Marktbedingungen“. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung (Richtlinien und Verordnungen) die Notwendigkeiten dieser Anpassung angemessen berücksichtigt sind.
 - einerseits im Hinblick auf die verschiedenen Anwendungsbereiche der Gemeinschaftstexte,
 - andererseits auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten.
- f) Ferner ist folgendes hervorzuheben: „Bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages wird das Verbotsprinzip in den Untersagungen erkennbar, die häufig mit hohen Geldbußen verbunden sind“ (Einleitung Seite 13). Dies führt zu der Frage, ob die Lauterkeit der Verträge und Märkte nicht durch positivere Maßnahmen erleichtert werden könnte.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Die Beseitigung der Handelsschranken innerhalb der Gemeinschaft sollte nach Ansicht des Ausschusses die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 11.

Kommission dazu veranlassen, die unabdingbar gewordene Anpassung der Bestimmung des Vertrags über die Verwirklichung einer gesunden Wettbewerbspolitik innerhalb des gemeinsamen Marktes ins Auge zu fassen.

4.2. Der Ausschuß bittet die Kommission in diesem Zusammenhang, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen und Vorschläge zu übernehmen und zu verwirklichen.

4.3. Die Kommission müßte zudem beim Rat darauf hinwirken, daß sie die unbedingt erforderlichen Mittel

erhält, damit ihre Dienststellen dieses Ziel personal- und organisationsmäßig verwirklichen können.

4.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist zur Stärkung der Wettbewerbspolitik in der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Anstrengungen erforderlich, damit sowohl in der Gemeinschaft als auch gegenüber Drittländern eine Wettbewerbsposition ausgebaut wird, die zum allgemeinen Wohlstand beiträgt. Der Wohlstandszuwachs der Gemeinschaft und ihrer Bürger hängt zu einem gewissen Teil vom Erfolg der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft ab.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1989

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema: „Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern“

(90/C 62/08)

Die Kommission beschloß am 23. Oktober 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament zum Thema: „Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 5. Dezember 1989 an. Berichterstatter war Herr Della Croce.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 272. Plenartagung (Sitzung vom 19. Dezember 1989) mit großer Mehrheit bei drei Nein-Stimmen und elf Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Ziel der Kommission ist die Änderung der Mitteilung vom 4. August 1987 und der damit zusammenhängenden Richtlinienentwürfe [Dok. KOM(87) 320 bis 328] über die Vollendung des Binnenmarktes durch die Annäherung der Sätze und die Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuern.

Die Vorschläge von 1987 waren nämlich vom Rat, von den Mitgliedstaaten und von verschiedenen Arbeitsgruppen mit vielen Bedenken und Vorbehalten aufgenommen worden.

1.2. In diesem Zusammenhang ist auf die acht Stellungnahmen des WSA vom 7. Juli 1988 ⁽¹⁾ zu verweisen, in denen insgesamt einer Harmonisierung der Sätze der indirekten Steuern zugestimmt wurde, in denen aber auch die Mängel der Vorschläge aufgezeigt und die Notwendigkeit einer beträchtlichen Abänderung derselben betont wurde.

Die Kommission scheint, ohne dies weiter zu erwähnen, die Stellungnahmen des WSA in ihrer Mitteilung stillschweigend berücksichtigt zu haben.

1.3. Es ist auch hervorzuheben, daß der Ausschuß in seiner Stellungnahme CES 739/88 zur Gesamtmitteilung der Kommission betreffend die Vollendung des Binnenmarktes „das Ziel einer Abschaffung sämtlicher Grenzen und Grenzkontrollen bis 1. Januar 1993 uneingeschränkt unterstützt“.

In derselben Stellungnahme wird festgestellt, daß die Konvergenz im Steuerbereich im weiten Sinne, zu dem auch die direkten Steuern und die parafiskalischen Abgaben zählen, nicht als eine unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes angesehen werden sollte, sondern nur ein Element einer umfassenden Strategie ist, zu der auch die unerläßlichen flankierenden makroökonomischen Maßnahmen gehören.

Es muß allerdings gesagt werden, daß die derzeitigen Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen beträchtlich

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.